



INHALT:

2 Schulwesen

Satzung über die Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Stadt Rosenheim.....	S. 226
---	--------

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Rosenheim.....	S. 228
---	--------

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Grundstücksmanagement Rosenheim.....	S. 231
---	--------

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Stadt Rosenheim.....	S. 235
---	--------

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031/365-1304);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1040), oder schicken Sie ihre Mail-Adresse an poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

Satzung über die Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Stadt Rosenheim

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Rosenheim ist nach Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Trägerin des Schulaufwandes
 - a. für die Grundschulen Erlenau, Happing, Pang, die Prinzregentenschule sowie die Astrid-Lindgren-Schule,
 - b. für die Grund- und Mittelschulen Aising, Fürstätt und Westerndorf St. Peter,
 - c. für die Mittelschule am Luitpoldpark,
 - d. für das Sonderpädagogische Förderzentrum,
 - e. für die Johann-Rieder-Realschule und die Städtische Realschule für Mädchen,
 - f. für das Sebastian-Finsterwalder-Gymnasium, Ignaz-Günther-Gymnasium und das Karolinen-Gymnasium.
- (2) Die unter § 1 Abs. 1 genannten Schulen werden als Ganztagsschulen betrieben.
- (3) Die Mittagsverpflegung wird an Schultagen von Montag bis Donnerstag angeboten. Im Zuge der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/27 wird das Angebot ab September 2026 für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ganztagsangebote an den Grundschulen auf die Schultage von Montag bis Freitag ausgeweitet.
- (4) Die Mittagsverpflegung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der offenen oder gebundenen Ganztagsschule wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Diese ist für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Ganztagsangebots, unabhängig, ob im offenen oder gebundenen Ganztags, zugänglich.

§ 2 Berechtigte

- (1) Teilnahmeberechtigte nach § 1 Abs. 4 sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die bei der jeweiligen Schule bzw. bei dem Kooperationspartner der Ganztagsschule ordnungsgemäß für das Ganztagsangebot angemeldet wurden.
- (2) Die Mittagsverpflegung ist für Schülerinnen und Schüler des gebundenen Ganztagsangebots als Teil des zu Grunde liegenden pädagogischen Konzeptes verpflichtend. Den Schülerinnen und Schülern des offenen Ganztagsangebots steht es frei, an der Mittagsverpflegung teilzunehmen.

- (3) Weiterhin zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung berechtigt sind die Lehrkräfte der jeweiligen Schule, das Personal des Trägers des Ganztagsangebotes, Verwaltungsmitarbeiter und Verwaltungsmitarbeiterinnen der Stadt Rosenheim sowie – nach Zustimmung durch die Schulleitung – weitere an der Schule beschäftigte Personen.

§ 3 Benutzung

Einzelheiten zur Benutzung der Räumlichkeiten für die Mittagsverpflegung regelt die jeweilige Hausordnung.

§ 4 Organisation

- (1) Die Organisation der Mittagessensausgabe während der Mittagszeit regelt die Stadt Rosenheim als Sachaufwandsträger.
- (2) Die Stadt Rosenheim erbringt im Rahmen der Mittagsverpflegung insbesondere folgende Leistungen:
- a. Bereitstellung des Mittagessens durch einen von der Stadt beauftragten Caterer,
 - b. Vorhaltung entsprechender Räumlichkeiten für die Mittagsverpflegung, insbesondere Schulmensen und Küchen,
 - c. Bereitstellung der technischen Ausstattung für die Ausgabe der Mittagsverpflegung,
 - d. Organisation der Resteverwertung.
- (3) Im Einzelfall können zwischen der Stadt Rosenheim und der Schulleitung, dem Träger des Ganztagsangebots oder dem Caterer abweichende Absprachen getroffen werden.
- (4) Für die Teilnahme am Mittagessen wird von der Stadt Rosenheim ein Teilnahmebeitrag erhoben. Näheres regelt eine Gebührensatzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Rosenheim, den 5.8.2025


Andreas März
Oberbürgermeister

8 GEWERBE UND INDUSTRIE, GELDWESEN, HANDEL UND VERKEHR, ENERGIEWIRTSCHAFT

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Rosenheim

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 30.07.2025 (Beschluss Nr. VO/2025/0310) den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt und die Entlastung ausgesprochen. Gleichzeitig wurde über die Behandlung des Jahresergebnisses entschieden.

In den Jahresabschluss und Lagebericht kann ab Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Rosenheim sieben Tage im Rathaus, Königstr. 24, Zimmer 024 Einsicht genommen werden. Für persönliche Vorsprachen sind Terminvereinbarungen über die Telefonnummer 08031/365-1204 erforderlich.

Rosenheim, 04.08.2025



Willeitner
(Werkleiter)



Niederschriftsauszug

Sitzung des Stadtrates Rosenheim vom 30.07.2025

Verteiler nach der Sitzung: I/14, II/WiFü, II/22, II/68

TOP 3 Ö Eigenbetrieb Stadtentwässerung - Jahresabschluss VO/2025/0310
2023
- Feststellung und Entlastung

1. Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge	11.816.314,12 €
Aufwand	10.382.004,08 €
Gewinn	1.434.310,04 €

Die Mehrerlöse gem. Art. 8 Absatz 3 Satz 4 KAG in Höhe von 602.213,61 € sollen vom Jahresüberschuss einbehalten und der zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Daneben sollen Zinsen in Höhe von 11.427,96 € (0,2 % p.a.) auf die bis 31.12.2022 aufgelaufenen Mehrerlöse in die zweckgebundene Rücklage eingestellt und der Restbetrag in Höhe von 820.668,47 € auf neue Rechnung vorgetragen werden.

2. Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2023 schließt in Aktiva und Passiva mit 111.993.219,08 €.

3. Ziele

Mit folgenden Ausnahmen konnten alle im Rahmen des Beteiligungscontrollings vereinbarten operativen Ziele für 2023 erreicht werden:

- **Anschluss von Häusern in der Seestraße an die öffentliche Kanalisation**
Wegen Planänderungen wurde der Anschluss nicht 2023 sondern 2024 realisiert.
- **Bauliche und hydraulische Sanierung des Kanals in der Küberlingstraße**
Die Maßnahme wurde 2024 fertiggestellt.
- **Umbau des Sandfangzulaufs im Klärwerk**
Die Fertigstellung der 2023 begonnenen Maßnahme erfolgte wegen Planänderungen in 2024.



- **Verbesserung Einhausung Klärschlamm-Lagerung**
Eine Einhausung ist aufgrund statischer Probleme nicht möglich.

Durch die Anhebung der Entwässerungsgebühren zum 01.01.2021 sollten die aufgelaufenen Kostenunterdeckungen mittelfristig abgebaut werden. Aufgrund von mengenmäßigen Abweichungen konnte dies bis zum Ende des Kalkulationszeitraums (31.12.2024) nicht erreicht werden. Dementsprechend mussten die Entwässerungsgebühren - unter Berücksichtigung eines weiterhin steigenden Kostenniveaus - im Rahmen der zum 01.01.2025 durchgeführten Neukalkulation erhöht werden.

4. Abschlussprüfung

Die Hubert Jahn Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss 2023 geprüft und am 30.09.2024 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt im Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung fest, dass in den geprüften Teilen Feststellungen, Fehler oder Mängel nicht vorliegen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2023 entgegenstehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Schlussbericht am 08.05.2025 zugestimmt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird dem Stadtrat zur Kenntnis vorgelegt.

Beschluss:

1. **Die im Jahresüberschuss enthaltenen Mehrerlöse (einschließlich Zinserlöse) in Höhe von 613.641,77 € werden gem. Art. 8 Absatz 3 Satz 4 KAG der zweckgebundenen Rücklage zugeführt und der verbleibende Jahresgewinn in Höhe von 820.668,47 € auf neue Rechnung vorgetragen.**
2. **Der Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. § 25 Abs. 3 EBV festgestellt.**
3. **Für den Jahresabschluss 2023 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.**

Abstimmungsergebnis:

Ja - Stimmen	45
Nein - Stimmen	0

8 GEWERBE UND INDUSTRIE, GELDWESEN, HANDEL UND VERKEHR, ENERGIEWIRTSCHAFT

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Grundstücksmanagement Rosenheim

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 30.07.2025 (Beschluss Nr. VO/2025/0314) den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Grundstücksmanagement für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt und die Entlastung ausgesprochen. Gleichzeitig wurde über die Behandlung des Jahresergebnisses entschieden.

In den Jahresabschluss und Lagebericht kann ab Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Rosenheim sieben Tage im Rathaus, Königstr. 24, Zimmer 024 Einsicht genommen werden. Für persönliche Vorsprachen sind Terminvereinbarungen über die Telefonnummer 08031/365-1204 erforderlich.

Rosenheim, 04.08.2025



Viebach
(Stv. Werkleiterin)



Niederschriftsauszug

Sitzung des Stadtrates Rosenheim vom 30.07.2025

Verteiler nach der Sitzung: I/14, II/WiFü, II/22, II/81

TOP 2 Ö	Eigenbetrieb Grundstücksmanagement - Jahresabschluss 2023 - Genehmigung von Planabweichung sowie Feststellung und Entlastung	VO/2025/0314
----------------	---	---------------------

1. Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge	1.458.104,04 €
Aufwand	1.930.972,84 €
Verlust	- 472.868,80 €

2. Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2023 schließt in Aktiva und Passiva mit 46.411.982,30 €.

3. Ziele

Für die Flächen an der Krainstraße (BBauPl. 194) wurde in 2023 das Bebauungsplanverfahren und der städtebauliche Vertrag abgeschlossen. Die Fertigstellung der Wohnbaumaßnahme „Krainstraße Nordwest“ ist in 2027 geplant. Die folgenden im Rahmen des Beteiligungscontrollings für das Wirtschaftsjahr 2023 vereinbarten operativen Ziele konnten noch nicht vollständig erreicht werden.

- **Vergabe der Flächen im Gewerbegebiet Brucklach**
Vom Stadtrat wurde 2023 ein Ranking der Unternehmen beschlossen, an welche die Flächen im 1. Bauabschnitt des Gewerbegebiets Brucklach vergeben werden sollen. Die Vertragsabschlüsse erfolgten bzw. erfolgen aus unternehmensinternen Gründen der Bewerber erst in 2024 bzw. 2025.
- **Entscheidung über den Kauf der Flächen im Bahngelände (Süd)**
Die Entscheidung über den Kauf der östlichen Flächen kann voraussichtlich erst in 2025 getroffen werden. Sie war aufgrund fehlender Unterlagen zur Wertermittlung sowie weiterer offener Punkte in den Jahren 2023 und 2024 nicht möglich. Über die westlichen Teilflächen kann voraussichtlich erst 2026 entschieden werden.
- **Festlegung von Grundstücken, die für die Entwicklung von**



Stadt Rosenheim

Wohngrundstücken, im Rahmen von Modellen zur Vergabe an die örtliche Bevölkerung, geeignet sind.

Aufgrund des vorherrschenden Zinsniveaus waren derartige Modelle in 2023 und 2024 nicht umsetzbar. Das Ziel wurde nach 2025 verschoben.

- **Entwicklung der städtischen Wohnbauflächen im Bereich des BPlanes Nr. 191 Hainzenmühlstraße Ost**

Die Flächen konnten in 2023 und 2024 nicht entwickelt werden, weil der Bebauungsplan noch nicht fertiggestellt wurde. Das Ziel wurde nach 2025 verschoben.

- **Geplantes Jahresergebnis i.H.v. 2.036.200 €**

Das Wirtschaftsjahr 2023 ergab einen Verlust in Höhe von 472.868,80 €. Das um 2.509 T€ schlechtere Abschlussergebnis ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass sich alle im Berichtsjahr geplanten Grundstücksverkäufe/Buchgewinne verzögerten (-2.267 T€) und das Zinsniveau stark angestiegen ist (-172 T€).

4. Planabweichung

Im Wirtschaftsjahr 2025 kam es im Vermögensplan 2025 zu einer bislang nicht genehmigten Überschreitung des zur Verfügung stehenden Ausgabeansatzes, die in den Zuständigkeitsbereich des Werkausschusses (§ 5 Absatz 3 Nr. 2 Betriebssatzung) fällt. Die vom Werkausschuss am 19.09.2023 genehmigten außerplanmäßigen Mittel für den Ankauf der Halfinger Ausgleichsfläche FINr. 1619 (Investitionsnummer 10000002 „Ausgleichskontingent“, VO/2023/0410) wurden durch eine Notarkostenrechnung um 1.765,82 € überzogen. Die erweiterte Deckung kann wie die ursprüngliche Deckung über Minderausgaben bei der Investitionsnummer 10000000 (Diverse nichtöffentliche Grunderwerbe) erfolgen, da sich der Erwerb des Bahnareals Süd verzögert.

5. Abschlussprüfung

Die Hubert Jahn Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss 2023 geprüft und am 30.09.2024 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt im Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebs Grundstücksmanagement fest, dass in den geprüften Teilen Feststellungen, Fehler oder Mängel nicht vorliegen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2023 entgegenstehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Schlussbericht am 08.05.2025 zugestimmt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird dem Stadtrat zur Kenntnis vorgelegt.



Beschluss:

Werkausschuss EB Grundstücksmanagement

- Die im Sachverhalt dargestellte Planabweichung wird genehmigt.

Werkausschuss EB Grundstücksmanagement + Stadtrat Rosenheim

- Der Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Grundstücksmanagement wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV festgestellt.
- Der Jahresverlust 2023 in Höhe von 472.868,80 € wird gemäß § 25 Abs. 3 Satz 4 EBV auf neue Rechnung vorgetragen.
- Für den Jahresabschluss 2023 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja - Stimmen	45
Nein - Stimmen	0

9 KOMMUNALWIRTSCHAFT, ABGABENVERWALTUNG

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Stadt Rosenheim

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Rosenheim erhebt für die Teilnahme an dem Angebot einer Mittagsverpflegung, die im Rahmen der gebundenen oder offenen Ganztagsklassen an den Grundschulen Happung, Pang, der Prinzregentenschule, an der Grund- und Mittelschule Fürstätt, an der Mittelschule am Luitpoldpark und Aising, an dem Sonderpädagogischen Förderzentrum, an der Johann-Rieder-Realschule und an der Städtischen Realschule für Mädchen sowie an dem Sebastian-Finsterwalder-, dem Ignaz-Günther- und dem Karolinen-Gymnasium angeboten wird, eine Gebühr.
- (2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler bzw. diejenigen, die die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers zur Ganztagschule vorgenommen haben.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Für jede Schule wird eine eigene Gebührenkalkulation vorgenommen, getrennt nach gebundenem und offenem Ganztagsbetrieb. Für die Gebührenerhebung wird ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugrunde gelegt.
- (2) Die Gebührenkalkulation berücksichtigt die Anzahl der Unterrichtstage eines Schuljahres, an denen grundsätzlich eine Schulverpflegung angeboten wird (bei einem offenen Ganztagsangebot ggf. nur zwei oder drei Tage je Schulwoche). Die Anzahl der Verpflegungstage wird um die Tage reduziert, an denen nach rechtzeitiger Information durch die Schulleitung keine Mittagsverpflegung angeboten wird (z. B. aufgrund von Klassenfahrten oder Wandertagen).
- (3) Der Gebührenkalkulation liegt der Preis pro Essen zugrunde, der mit dem jeweiligen Caterer vereinbart wurde.
- (4) Bei der gebundenen Ganztagschule wird pro Jahrgangsstufe und bei der offenen Ganztagschule entsprechend dem Buchungsumfang aus den nach Abs. 2 ermittelten Verpflegungstagen sowie den nach Abs. 3 anzusetzenden Kosten jeweils eine Jahresgebühr berechnet.

§ 3 Gebührensatz und Gebührenhöhe

- (1) Je Schüler und Schülerin sowie für weitere Teilnehmer an der Mittagsverpflegung werden Gebühren pro Verpflegungstag nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührensätze können jeweils zum 01.09. eines Jahres geändert werden. Aus wichtigem Grund ist eine Anpassung der Gebührensätze auch während des Schuljahres zulässig, insbesondere bei einem Wechsel des Caterers oder sonstigen Änderungen des Gebührenmaßstabs, welcher der Bereitstellung der Mittagsverpflegung zugrunde gelegt wird.

§ 4 Entstehen der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, zu dem in der schriftlichen Anmeldung die Aufnahme des Kindes in eine gebundene oder offene Ganztagsklasse erklärt worden ist oder das Kind tatsächlich eine gebundene oder offenen Ganztagsklasse besucht. Die Gebührenpflicht wird durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, zu dem das Kind von der gebundenen oder offenen Ganztagsklasse abgemeldet wird oder ab dem das Kind die gebundene oder offene Ganztagsklasse tatsächlich und dauerhaft nicht mehr besucht.
- (3) Es ist stets eine volle Monatsgebühr zu entrichten.
- (4) In der offenen Ganztagsklasse kann die Anzahl der Verpflegungstage nur zum nächsten 1. eines Monats geändert werden. Die Änderung der Verpflegungstage muss der Stadt Rosenheim spätestens bis zum 10. des vorherigen Monats durch die Schule bekannt gegeben werden. Die veränderte Gebühr gilt ab dem Monat, in dem die Änderung erfolgt.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Mittagessen ist eine Monatsgebühr, die von einem bei der Anmeldung angegebenen Konto mittels eines Sepa-Lastschriftmandates abgebucht wird. Bei Erlöschen des Sepa-Lastschriftmandates ist die Gebühr vom Gebührenschuldner zu überweisen.
- (2) Die Gebühr für die Monate September und Oktober ist zum 15.11. des betroffenen Jahres und in den darauffolgenden Monaten jeweils zum 01. des Folgemonats fällig.
- (3) Sollten Bildungs- und Teilhabeleistungen bewilligt werden, trägt das zuständige Sozialamt im Bewilligungszeitraum die Kosten des Leistungsempfängers für das Mittagessen.
- (4) Die Gebührenabwicklung für das Mittagessen der weiteren Teilnahmeberechtigten nach Nr. 2 der Anlage erfolgt direkt zwischen dem Caterer und der weiteren teilnahmeberechtigten Person.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung der Mittagessensgebühren

- (1) Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Befindet sich der Gebührenschuldner trotz Mahnung mit zwei Monatspauschalen im Zahlungsrückstand, so erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung ein Ausschluss von der Leistung der Essensausgabe.

§ 7 Unterrichtsausfall und Erkrankung

- (1) Unterrichtsausfälle sowie einzelne Krankheitstage der Schülerin oder des Schülers begründen keinen Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühren.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen werden die Gebühren für das Mittagessen auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Stadt und gegen Vorlage einer Bestätigung der Schulleitung über die Fehltage der Schülerin oder des Schülers wegen Krankheit erstattet. Erstattet werden die Kosten ab dem dritten Essen. Der Antrag ist für das gesamte Schuljahr zum Schuljahresende jeweils bis zum 15.08. eines Jahres zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Rosenheim, den 5.8.2025


Andreas März
Oberbürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung
in den Ganztagsklassen der Stadt Rosenheim

gemäß § 3 Abs 1 dieser Satzung werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1. je Schülerin bzw. Schüler pro Verpflegungstag:
 - a. gebundene Ganztagsklassen

aa.	Prinzregentenschule	4,40 €
bb.	Mittelschule Fürstätt	5,20 €
cc.	Sonderpädagogisches Förderzentrum Grundschule	4,70 €
dd.	Sonderpädagogisches Förderzentrum Mittelschule	5,20 €
 - b. offene Ganztagschule

aa.	Prinzregentenschule	4,40 €
bb.	Grundschule Happing	4,40 €
cc.	Grundschule Fürstätt	4,70 €
dd.	Grundschule Pang	4,11 €
ee.	Mittelschule Aising	4,71 €
ff.	Mittelschule am Luitpoldpark	4,70 €
gg.	Mittelschule Fürstätt	5,20 €
hh.	Städtische Realschule für Mädchen	4,70 €
ii.	Johann-Rieder-Realschule	4,70 €
jj.	Sebastian-Finsterwalder-Gymnasium	4,70 €
kk.	Ignaz-Günther-Gymnasium	4,70 €
ll.	Karolinen-Gymnasium	4,70 €
 - c. Sonderkost
 Sofern ein Schüler oder eine Schülerin eine Sonderkost benötigt, die der Caterer nur zu einem höheren Preis liefern kann, so erhöht sich die Gebühr pro Verpflegungstag um 1,50 €.
 - d. Spontanesser
 Sollte eine Mahlzeit nicht vorbestellt worden sein, besteht am Verpflegungstag – je nach vorhandenem Menü vor Ort – die Möglichkeit eines Spontanessens. Hierfür darf ein Aufpreis von + 0,50 € pro Verpflegungstag berechnet werden.
2. Für weitere Teilnahmeberechtigte (Lehrkräfte der jeweiligen Schule, Personal des Trägers des Ganztagsangebotes, Verwaltungsmitarbeiter und Verwaltungsmitarbeiterinnen der Stadt Rosenheim sowie – nach Zustimmung durch die Schulleitung – weitere an der Schule beschäftigte Personen) werden folgende Gebühren pro Verpflegungstag erhoben:
 - a. an der Grund- und Mittelschule Fürstätt 6,50 € je Mahlzeit,
 - b. an den anderen Standorten 4,70 € je Mahlzeit,
 - c. Nr. 1 lit. c und d gelten entsprechend.